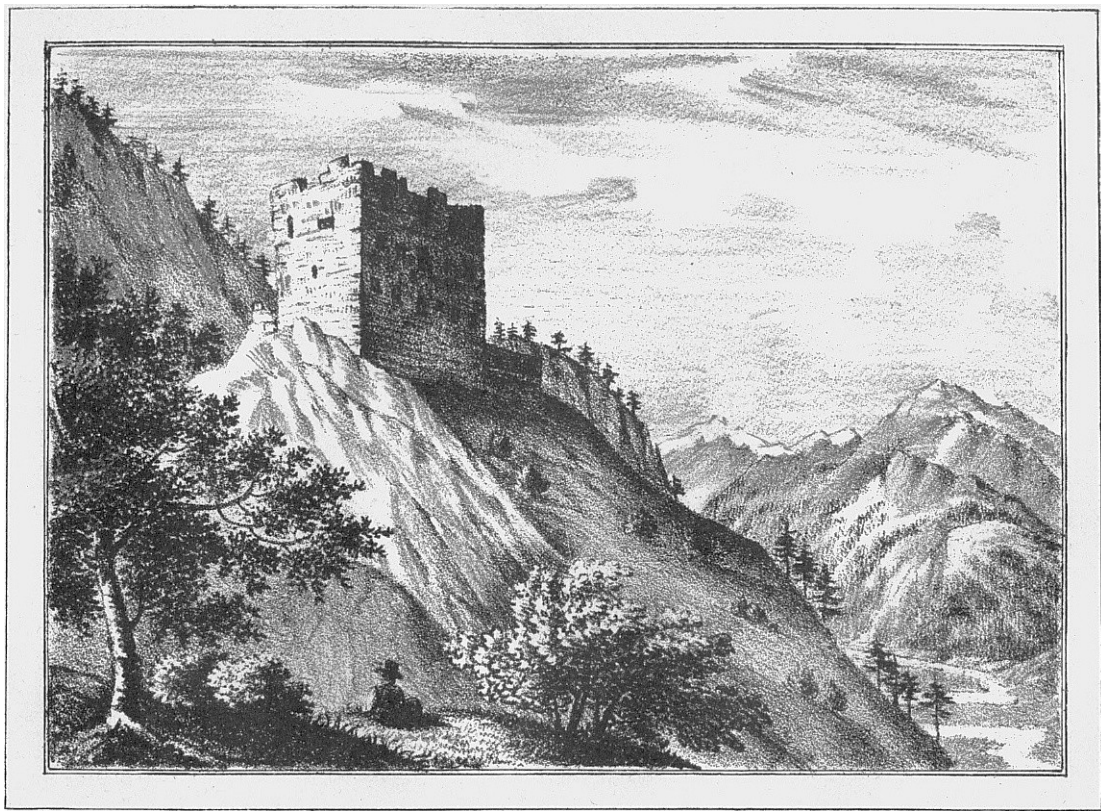


Untervazer Burgenverein

Im Zeichen der Burg

~

Texte zur Dorfgeschichte von
Untervaz



2026

Angepasste Stromtarif-Regelung für EV Untervaz

Eine Publikation des Burgenvereins Untervaz
Weitere Texte zur Dorfgeschichte auf der [Webseite](#) des Burgenvereins verfügbar
Kontakt: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch

Angepasste Stromtarif-Regelung für EV Untervaz

Quelle:	Gemeinde	Autor:	Gemeindeverwaltung
Herausgeber:	Gemeinde Untervaz	Kategorie:	Gemeinde
Datum:	2026	Dok.Nr.	2026-KGE-QGE-10052

Aufzeichn.-Datum: 17.08.25

Zusammenfassung: Ab 1. Januar 2026 gelten für Untervaz neue Regelungen zur Strompreisermittlung. Es werden nun wieder jeweils Tarife für Sommer und Winter getrennt festgelegt. Während der Sommertarif dabei leicht sinkt, steigt der Wintertarif entsprechend.

Anzahl Seiten: 4

Basis ist dabei das weiterhin geltende [Reglement zur Energieversorgung](#) in Untervaz, welches per 1. Januar 2018 in Kraft getreten war.

Während für 2025 gemäss [Strompreisermittlung Schweiz](#) für die Gemeinde Untervaz ein Strompreis von 26,48 Rp. pro kWh verrechnet wurde, werden für die jahreszeitliche Tarife folgende Werte für 2026 festgelegt:

Kosten Tarif Winter: 25.03 Rp. / kWh

Kosten Tarif Sommer: 22.03 Rp. / kWh



EV Untervaz, 7204 Untervaz, Tarife gültig ab 1. Januar 2026

Kundengruppen	Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen)								ewz	Energief Lieferung Basis (Standard)		Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Pronovo	Kosten Tarif Winter	Kosten Tarif Sommer
	Netznutzung Einheitstarif [Rp. / kWh]	Netznutzung Hochtarif [Rp. / kWh]	Netznutzung Niedertarif [Rp. / kWh]	Netzgrundgebühr (1) [CHF / Monat]	Leistungspreis, 15' Leistungsmaximum pro Monat [CHF / kW]	SDL Swissgrid (2) [Rp. / kWh]	Stromreserve des Bundes (2) [Rp. / kWh]	Solidarisierte Kosten Übertragungsnetz (2) [Rp. / kWh]	Gemeinwirtschaftliche Leistungen (3) [Rp. / kWh]	Energie (4) Einheitstarif Winter [Rp. / kWh]	Energie (5) Einheitstarif Sommer [Rp. / kWh]	Abgaben an Gemeinwesen [Rp. / kWh]	Abgaben an Pronovo (6) [Rp. / kWh]	exkl. MwSt., Leistung + Grundgebühr [Rp. / kWh]	exkl. MwSt., Leistung + Grundgebühr [Rp. / kWh]
Tarif 1, Haushalt / Kleingewerbe	6.00	---	---	8.00	---	0.27	0.41	0.05	1.00	14.50	11.50	0.50	2.30	25.03	22.03
Tarif 2, Gewerbe (mit LG- Messung)	3.40	---	---	8.00	9.60	0.27	0.41	0.05	1.00	14.50	11.50	0.50	2.30	22.43	19.43
Tarif 3, MS- Bezüger (mit LG- Messung)	2.70	---	---	8.00	9.40	0.27	0.41	0.05	1.00	14.50	11.50	0.50	2.30	21.73	18.73
Tarif 4, HS- Bezüger (mit LG- Messung)	---	2.00	1.00	8.00	9.20	0.27	0.41	0.05	---	14.50	11.50	---	2.30	...	...
Temporäre Anschlüsse, Baustrom	18.00	---	---	8.00	---	0.27	0.41	0.05	1.00	14.50	11.50	0.50	2.30	37.03	34.03

(1) Netzgrundgebühr:

- deckt einen Anteil der monatlichen Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen der Verteilanlagen, sowie den Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten ab
- der Netzgrundgebühr wird auch dann verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird



(2) Swissgrid und gesetzlich vorgeschriebene Abgaben:

- Ausgaben für die Systemdienstleistungen (SDL); Ausgaben für die Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Stromreserve des Bundes) und Tarifzuschlag für Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen Stahlindustrie (Solidarisierte Kosten Übertragungsnetz)
- weitere Informationen finden Sie unter <https://www.swissgrid.ch/de/home/newsroom/newsfeed/20250317-01.html>

(3) Gemeinwirtschaftliche Leistungen:

- Förderbeiträge zur finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen o.Ä. Beachten Sie die Publikationen des ewz unter www.ewz.ch/2000-watt-beitraege

(4) Energie Einheitstarif Winter:

- Dieser Tarif gilt im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.)

(5) Energie Einheitstarif Sommer:

- Dieser Tarif gilt im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)

(6) Pronovo:

- Beinhaltet die Bundesabgabe zur Förderung erneuerbaren Energien (alt "KEV") 2.2 Rp./kWh sowie den Beitrag zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft 0.1 Rp./kWh.

Tarifzeiten Netznutzung Tarif 4:

- HT (Hochtarif): täglich 06:01-22:00 Uhr
- NT (Niedertarif): täglich 22:01-06:00 Uhr

Bindenergie:

- übersteigt der Blindenergieverbrauch 48 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh), so wird der Überbezug mit 4 Rp. pro Kilowarstunde (kVarh) verrechnet

Zuzüglich Abgaben + Leistungen für alle Tarife:

Mehrwertsteuer (8.1%) in obigen Preisen nicht enthalten.

EEA = Energieerzeugungsanlage

PVA = Photovoltaikanlage

Das Basisprodukt Energie der Elektroversorgung Untervaz setzt sich aus 100% erneuerbarer Energie zusammen.

EV Untervaz, 7204 Untervaz, Messtarife gültig ab 1. Januar 2026

Kundengruppen	Messwesen Basis	Messwesen Basis + Erweiterte Dienstleistung	Messwesen Spezialdienstleistung
	Monatsgebühr [Fr. pro Monat]	Monatsgebühr [Fr. pro Monat]	...
Niederspannung / NE7	10.00	60.00	...
Mittel- und Hochspannung / NE5 und NE3	15.00	65.00	...

Grundsatz:

- Der Verteilnetzbetreiber ist für das Messwesen zuständig (Art. 8 der Stromversorgungsverordnung / StromVV). Er ist dafür verantwortlich, verursachergerechte und kostendeckende Messtarife (Art. 17a Stromversorgungsgesetz *Version 01.01.2026*) zu bilden und zu publizieren.
- Gemäss Art. 9 Abs. 9.7 des Reglementes für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Elektroversorgung Untervaz ist pro Wohnung ein Zähler zu installieren. Zimmer und Küche (inkl. Kochnische) begründen eine Wohneinheit.
- die Gebühr "Messwesen" wird auch dann verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird.

Messwesen "Basis":

- dieser Tarif deckt die üblichen, laufenden Messwesen-Dienstleistungskosten ab, wie
 - kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen der Messapparate,
 - Abrechnungssystem, Zählerbewirtschaftung, Ablesungssystem (ohne Lastgangverarbeitung für Dritte), Eichung und Administrationsaufwand.

Messwesen "Basis + Erweiterte Dienstleistung":

- dieser Tarif deckt nebst den üblichen, laufenden Messwesen-Dienstleistungskosten (Basistarif) folgende erweiterten Messdienstleistungen ab:
 - Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung des 15-Min-Lastganges an Dritte.

Messwesen "Spezialdienstleistung":

- diese Kosten decken die anfallenden Kosten basierend auf einem Kunden-Spezialwunsch.
- unter eine solche Dienstleistung gehört z.B. Auslesung vor Ort (Verzicht auf SmartMeter), Prüfung der Zählerverdrahtung/-funktionalität, Bereitstellung der Kundenschnittstelle ab SmartMeter usw.
- der Antrag an eine Spezialdienstleistung ist dem Versorger zuzustellen und wird einzeln geprüft. Nach der Prüfung der Aufwände werden die zu erwartenden Kosten an den Kunden mitgeteilt.

Zuzüglich Abgaben + Leistungen für alle Tarife:

- Mehrwertsteuer (8.1%) in obigen Preisen nicht enthalten

EV Untervaz, 7204 Untervaz, Tarife für Energierücklieferung gültig ab 1. Januar 2026

Kundengruppen	Rückvergütung Winterhalbjahr	Rückvergütung Sommerhalbjahr	
	(Rp./kWh)	Ohne Beitrag zur Netzstabilisierung (Rp./kWh)	Zusatzbeitrag zur Netzstabilisierung (Rp./kWh)
Energieerzeugungsanlage <100kVA Anschluss	11.50	6.00	---
Energieerzeugungsanlage >100kVA Anschluss	8.50	3.00	3.00

Grundlage für Vergütungsmodell EVU:

- Basisdokumente für die hier abgebildeten Vergütungsmodelle sind die aktuelle Version der Energieverordnung (EnV) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/763/de> und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/226/de> der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Inkrafttreten per 01.01.2026.

Grundsatz:

- Die EV Untervaz unterscheidet EEA's mit einer installierten Leistung von über 100kVA (AC-Seite) und solchen die darunter liegen.
- Für EEA's mit einer installierten Leistung von über 30kVA (AC-Seite) ist eine Produktionsmessung vorgeschrieben und in jedem Fall zu erstellen.
- Die Abnahme der überschüssigen, bzw. produzierten Energie erfolgt mit/ohne Abnahme des Herkunftsnachweises zum publizierten max. Vergütungsansatz.

Energie Rückvergütung Winterhalbjahr:

- Dieser Tarif gilt im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.)

Energie Rückvergütung Sommerhalbjahr:

- Dieser Tarif gilt im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)

Zusatzbeitrag zur Netzstabilisierung:

- EEA-Produzenten mit einer Produktionsleistung von über 100kVA (AC-Seite) haben die Möglichkeit einen Beitrag zur Netzstabilisierung zu leisten und eine vertragliche Abmachung bezüglich Flexibilitätsregelung mit der EVU zu treffen, die über die gesetzlich garantierte Nutzung der Flexibilität hinaus geht. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, werden dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin im Sommerhalbjahr zusätzlich 3Rp./kWh für die Energierücklieferung vergütet. Zudem bekommt der Produzent/die Produzentin eine jährliche Pauschale von 300Fr. (Vergütung Messdienstleistung 6 Monate)
- Die Flexibilitätsregelung (Abriegelung/Drosselung der Produktion) wird voraussichtlich vorwiegend im Sommerhalbjahr bei zu wenig Energieverbrauch im Versorgungsgebiet angewendet (Reduktion auf 2/3 oder 1/3 der Produktionsleistung der EEA).

Zuzüglich Abgaben + Leistungen für alle Tarife:

- Mehrwertsteuer (8.1%) in obigen Preisen nicht enthalten